

Anfrage des Abgeordneten Harald Güller (SPD) vom 19.04.2021
zum Plenum am 20.04.2021

Öffnung Hundeschulen

Nachdem Hundeschulen in Bayern seit dem 17.12.2020 - im Gegensatz zu den derzeit gültigen Regeln in 13 weiteren Bundesländern - nicht geöffnet sein dürfen und einem Ausübungsverbot unterliegen, frage ich daher die Bayerische Staatsregierung, ob sie beabsichtigt dies gegen Auflagen zu ändern (bitte mit genauer Angaben zu den Auflagen), gegebenenfalls bis wann und falls nein, aus welchen infektiologischen Gründen nicht, auch vor dem Hintergrund, dass aktuelle Forschungsstudien das Ansteckungsrisiko im Freien (Aerosol-Forschungen) als sehr gering bewerten?

Antwort durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege:

Die Regelungen zu Hundeschulen sind inzidenzabhängig; ein generelles Öffnungsverbot besteht seit 17.12.2020 in Bayern nicht.

Bei Hundeschulen handelt es sich um außerschulische Bildungsangebote i. S. v. § 20 Abs. 2 der 12. BayLfSMV, die inzidenzabhängig in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz unter 100 in Präsenzform stattfinden können, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist und weitere Schutzmaßnahmen beachtet werden. Es kann bei einer Inzidenz unter 100 also sowohl Gruppen- als auch Einzelunterricht abgehalten werden, bei einer Inzidenz über 100 jedoch nicht.

Sinn und Zweck der Regelung zu außerschulischen Angeboten ist die Verringerung von Mobilität und Kontakten zur Eindämmung der Pandemie. Die auch für Hundeschulen geltenden Beschränkungen sind damit Bestandteil des Gesamtkonzepts zur Pandemiebekämpfung und vor diesem Hintergrund zu bewerten. Das pandemische Geschehen verstärkt sich aktuell erneut; die hohen bundesweiten Fallzahlen werden durch zumeist diffuse Geschehen verursacht. Die Untersagung von außerschulischen Bildungsangeboten bei einer 7-Tage-Inzidenz ab 100 ist erforderlich, weil kein milderes, gleichermaßen geeignetes Mittel ersichtlich ist. Hygiene- und Abstandsregeln stellen zwar mildere Mittel dar, die jedoch nicht ebenso wirksam sind wie das inzidenzabhängige zeitweise Verbot. Verbleibende Infektionsrisiken durch das Aufeinandertreffen von Menschen beim Aufsuchen der Hundeschule, dem Aufenthalt dort und beim Verlassen derselben werden durch diese Maßnahmen jedenfalls nicht verhindert. Diese Auffassung hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof zuletzt mit Beschluss vom 30.03.2021, Az. 20 NE 21.807, bestätigt.